

Einfache Anfrage Lemmenmeier-St.Gallen vom 3. Oktober 2008

## **Situation des Langsamverkehrs bei farbigen Mittelstreifen in Ortszentren**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Dezember 2008

Max Lemmenmeier-St.Gallen stellt der Regierung mit einer Einfachen Anfrage vom 3. Oktober 2008 verschiedene Fragen zur Gestaltung des Strassenraums mit farbigen Mittelstreifen und zu deren Auswirkungen auf den Langsamverkehr.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Sinn und Zweck gestalteter Strassenräume sind die Verbesserung der Sicherheit und die Schaffung bzw. Erhaltung attraktiver(er) Bedingungen für alle Verkehrsteilnehmenden und Anwohnenden. Für eine optimale Lösung braucht es neue Formen und Massnahmen. Dazu gehört u.a. das Anbringen farbiger Mittelstreifen in Ortsdurchfahrten. In den vergangenen Jahren wurden insbesondere bei innerörtlichen Durchfahrtsstrassen, denen Verbindungs-, Aufenthalts- und Erschliessungsfunktion zukommt und die gleichzeitig vom motorisierten Verkehr belastet als auch von den übrigen Verkehrsteilnehmenden intensiv genutzt werden, vermehrt neue Verkehrsregimes eingeführt. Dabei wird nach dem verkehrsplanerischen Ansatz der Koexistenz davon ausgegangen, dass die Verkehrsflächen von den motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmenden gemeinsam genutzt werden. Die gegenseitige Rücksichtnahme führt zu einer Verstetigung des Verkehrs auf einem angepassten Geschwindigkeitsniveau.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Rahmen ganzheitlicher Strassenraumgestaltungen können farbige Mehrzweckmittelstreifen im Innerortsbereich zur Erhöhung der Sicherheit beitragen. Durch das Anbringen dieses Gestaltungselements wird der Fahrraum optisch eingeschränkt, was – ohne bauliche Massnahmen – zu einem ruhigeren Fahrverhalten des motorisierten Verkehrs und tendenziell zu einem langsameren Geschwindigkeitsniveau führt. Ein Mehrzweckstreifen wird normalerweise dazu eingesetzt, um in einem kurzen Strassenabschnitt flächiges Queren von Fussgängern oder Linksabbiegemanöver zu vereinfachen.
2. Mit dem befahrbaren Mehrzweckmittelstreifen steht einerseits sowohl den Motorfahrzeugen als auch den Radfahrenden in Engpässen zusätzlicher Raum für Linksabbiege- oder für Ausweichmanöver zur Verfügung. Andererseits meiden Motorfahrzeuge den Mehrzweckstreifen in der Regel und fahren zwischen Strassenrand und Mehrzweckstreifen, also dort, wo sich der zweirädrige Langsamverkehr bewegt. Dadurch verkleinert sich der Freiraum des Langsamverkehrs, was sich bei fehlendem Strassenquerschnitt als Nachteil auswirken kann. Umgekehrt reihen sich bei Engpässen auf kurzen Streckenabschnitten Radfahrende und Motorfahrzeuge hintereinander ein. Engpässe mit einer Fahrbahnbreite von drei Metern werden nur auf kurzen Streckenabschnitten toleriert.
3. In einer Studie im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA sind die optimale Dimensionierung von Mehrzweckmittelstreifen in Abhängigkeit der übrigen Strassengestaltungselemente und die Auswirkungen von Mittelstreifen auf den Verkehrsablauf im Innerortsbereich untersucht worden. Dabei hat sich die Wirksamkeit der Mittelstreifen zur Verstetigung des Verkehrs und zur Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus in verschiedenen realisierten Projekten bestätigt. Andere Erfahrungen mit den Mehrzweckmittelstreifen sind verschieden und werden von den einzelnen Verkehrsteilnehmenden auch subjektiv sehr un-

terschiedlich empfunden und beurteilt. Von den betroffenen Gemeinden werden farbige Mittelstreifen als optische Gestaltungselemente im Innerortsbereich durchwegs positiv beurteilt und gefordert. Im Kanton St.Gallen können noch keine verlässlichen Aussagen gemacht werden.

Die Möglichkeiten für den Einsatz von Mehrzweckstreifen sind vielfältig: Mit geringem finanziellem Aufwand lässt sich innert kurzer Zeit etwas verändern. Allerdings wurden auf der Suche nach Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit oder der Strassenraumgestaltung teilweise Situationen geschaffen, die bei den Verkehrsteilnehmenden neben Anerkennung auch Ratlosigkeit und Verunsicherung auslösten, weil der Zweck und die geltenden bzw. angestrebten Regeln des mit Farbe gestalteten Strassenraumes nicht verstanden werden.

4. Das Strassenverkehrsrecht regelt die Mehrzweckmittelstreifen nicht. Sie haben daher nicht die Bedeutung einer Markierung. Verwirrende oder vom Verkehrsgeschehen ablenkende Symbole, Einfärbungen oder Zeichnungen sind auf der Strasse grundsätzlich nicht zulässig. Die strassenräumliche Gestaltung darf nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit führen und weder einem Signal oder einer Markierung ähnlich sein noch mit diesen verwechselt werden können oder sonstwie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken. Flächen, die das bestehende Verkehrsregime verdeutlichen, ankündigen oder in Erinnerung rufen sollen, können nicht als farbige Strassenraumgestaltungen ausgebildet werden, da sie unter die Kategorie der Markierungen gemäss eidgenössischer Signalisationsverordnung fallen.

Um den kreativen, teilweise verwirrenden und nicht gesetzeskonformen Strassenraumgestaltungen Einhalt zu gebieten bzw. die Thematik im Kanton St.Gallen einheitlich zu regeln, haben daher die Kantonspolizei und das kantonale Tiefbauamt als zuständige Dienststellen im Sicherheits- und Justizdepartement bzw. im Baudepartement bereits im Jahr 2006 Rahmenbedingungen für Strassenraumgestaltungen erarbeitet. Beide Dienststellen stehen neuen Lösungsansätzen bei der Strassenraumgestaltung grundsätzlich positiv gegenüber und arbeiten im Hinblick auf sichere und bedarfsgerechte Strassenraumgestaltungen bei der Planung und Projektierung sowohl untereinander als auch mit den betroffenen Gemeinden eng zusammen.

Zur Zeit erarbeitet eine Expertenkommission des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute VSS eine Norm über die farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen. Die Kantonspolizei wird sich in Zukunft dieser Norm bedienen und zusammen mit dem Tiefbauamt die internen Rahmenbedingungen für Strassenraumgestaltungen anpassen.